

Achte Abtheilung.

Herrschaft Wertherbruch.

S. 147.

Henrich von der Lech, Besitzer des Schlosses, der Stadt und der Herrlichkeit Werth, erhielt im J. 1296 wegen seiner dem Erzbisthume Cöln geleisteten Dienste von dem Churfürsten Siegfried die Erlaubniß, den zwischen der alten Issel und den Calfortschen und Wittenhortschen Heiden gelegenen morastigen und uncultivirten Strich Landes zur Cultur zu bringen, mit der fernern Bestimmung, daß er alles, was er daraus, und darauf errichtet, von dem Erzstift Köln zu Lehn tragen sollte.

Zufolge dieser Concession haben Henrich und dessen Nachfolger Peter von der Lech jenen öden Grund in Culturstand gesetzt, und da das Kapitel zu Rees behauptete, daß der befragte Grund innerhalb der Grenzen der zu ihm gehörenden Pfarre von Haltern gelegen sey, und daß folglich ihm der Royalzehnte davon gebühre, so hat letzterer am 16ten April 1318 sich mit demselben dahin verglichen, daß er statt des großen und kleinen Zehntens für immer jährlich 100 Malter Haber an gedachtes Kapitel abliefern lassen sollte.

Peter von der Lech hat diesennach den größten Theil des durch Graben bereits abgewässerten Grundes an verschiedene Colonen gegen einen jährlichen Erbzins und sonstige vorbehaltenene Gerechtsame verliehen, den übrigen Theil aber als freie Tafelgüter für sich behalten. Er hat sodann in dem neu errichteten Dorfe, welches er nach seinem nahen gelegenen Schlosse das Wertherbruch genannt, eine Kirche bauen lassen, und nun in Gefolge der oben berührten Concession im J. 1321 von dem Churfürsten von Köln die Investitur erhalten.

Nach Absterben der Herren von der Lech wurden die Grafen von Eulenburg Besitzer der Stadt und Herrlichkeit Werth und der Herrschaft Wertherbruch, die mit ihrer Nachkommenschaft seit dem J. 1590, in welchem die Stadt Rees nebst dem Amte Aspel, worin die befragte Herrschaft gelegen, von dem Churfürsten Friedrich von Köln an den Herzog Adolph von Cleve war verpfändet worden, von der Lehnkammer zu Cleve mit dieser Herrschaft sammt der dazu prätendirten Hoheit und Gerechtigkeit belehnt worden sind.

§. 148.

Die auf den an verschiedene Colonen verliehenen Grundstücken ruhenden Abgaben und Leistungen bestanden ausser den im allgemeinen und unbestimmt bestehenden Spann-Diensten oder Landfuhren

- 1) an Recognitions-Geldern per Morgen 20 Stbr.
- 2) an Erbzinsgeldern per Morgen 3 Stbr.
- 3) Haus-Garten-Dienste und Schloß-Wachen zu Werth.

Unter den Grafen von Eulenburg sind die Hand- oder sogenannten Leib-Dienste, welche per Morgen

mit 1 Handdienst jährlich geleistet werden mußten, nach dem damaligen Taglohn zu $4\frac{1}{2}$ Stbr. festgestellt, und nach einem Heberegister vom J. 1643 damals so berechnet worden.

Nebst diesen Abgaben, welche bis zum J. 1754 in den Heberegistern nach ihren verschiedenen ursprünglichen Benennungen aufgeführt, nachher aber als Herrschaftliche Gelder oder Herrngelder verzeichnet und quittirt wurden, durften die Eingeseffene von Wertherbruch

a) ihre Grundstücke ohne grundherrlichen Consens nicht veräußern,

b) im Fall eines Verkaufs von Immobilien als Grundstücken, Häusern und hohem Gehölze, worunter jedoch nur Eichenholz begriffen ward, stand dem Grundherrn das jus protemiseos oder das Nachkaufsrecht zu;

c) und wenn er dieses nicht ausüben wollte, so mußte in frühern Zeiten 10 Procent, nachher 5 Procent (und wie der jetzige Verwalter angiebt), nachmals und bis in die spätern Zeiten $5\frac{1}{2}$ Procent an Laudemial-Geldern gezahlt werden.

d) Stand den Besitzern der Herrschaft Wertherbruch der Garbenzehnte oder die 11te Garbe aus allen nicht frei verkauften Ländereien zu, welche der Pflug berührte, wogegen sie die mit dem Capitel zu Rees verglichenen 100 Malter Haber entweder in Natura abliefern oder mit 1 Rthlr per Malter, folglich mit 100 Rthlr bezahlen. Als aber nach den steigenden Preisen von dem Kapitel die Ablieferung in Natura wieder verlangt wurde, so wurde den Hauptpächtern der Zehnten zur Pflicht gemacht, dieselbe gegen Abzug von 100 Rt. von dem Pachtquanto zu veranstalten, und als die Zehntverpachtung nicht mehr im Allgemeinen, sondern an die einzelnen Zehntpflichtigen geschah, so wurde die Ablieferung jener 100 Malter wieder von der Herrschaftlichen Renthei übernommen.

e) Wurde der blutige Zehnten erhoben. Dieser betrug:

für jedes Schwein	1	Stüber.
— — Gans	1	—
— — Füllen	1	—
— — Kalb	$\frac{1}{2}$	—
— — Bienenschwarm	$\frac{1}{2}$	—

Jedoch stand der Herrschaft frei, von den Schweinen das 10te Stück in Natura auszunehmen.

f) Die oben berührten Spann-Dienste oder Landfuhren wurden in spätern Jahren dem Pflichtigen für ein jährliches Quantum von 60 Rthl. und 1 Fuß-Ordonanz- oder Lauf-Dienst verpachtet, wozu per Morgen 2 Stbr. 6 Hlr. beigetragen werden mußten.

g) Zinshühner wurden nur aus den von dem Erbzins- und Garbenzehnten freigekauften Gründen entrichtet.

S. 149.

Mit diesen und anderen hier nicht zur Sprache kommenden Gerechtsamen wurde im J. 1680 die Herrschaft Wertherbruch von den Grafen, nachherigen Fürsten von Waldeck, als Nachfolgern der Grafen von Eulenburg besessen. Jetzt verlangte der Herzog von Cleve, als Oberlandesherr aus derselben ein jährliches Contributions-Quantum von 1200 Rthlr. und ließ sogar 1400 Rthlr. erheben. Durch ein Churfürstliches Rescript vom 7ten März 1698 wurde jedoch die jährlich zu zahlende Contribution auf 700 Rthlr. festgestellt, und nachher noch ein Abzug von 89 Rthlr. 3 Stbr. 2 Hell. für die Grundstücke der Geistlichkeit und Armen bewilliget.

Diese Contribution wurde von den nicht freien Grundstücken pro rata erhoben; es entstand aber darüber un-

ter dem nachfolgenden Besitzer, Erbprinzen von Sachsen-Hilburghausen, von Seiten einiger Prästantiarien Widerspruch, wodurch ein unzuverlässiger Zustand herbeigeführt wurde, der bis zum J. 1712 fortbauerte.

S. 150.

In diesem Jahr verkaufte der gedachte Erbprinz die Herrschaften Wertherbruch und Mitteldonck dem Kön. Preuß. General = Feldmarschal, Grafen von Wartensleben für die Summe von 42,500 Rthlr. Courant-Geld, und der Ankäufer endigte die zwischen den vormaligen Besitzern und dem Herzogen von Cleve wegen der Landeshoheit bestandenen Zwistigkeiten dadurch, daß er im nämlichen Jahr die ihm mitverkaufte Territorial-Hoheit und Reichsunmittelbarkeit Sr. M. dem Könige von Preußen Friedrich I. freiwillig abtrat; jedoch so, daß in den übrigen Puncten alles in Statu quo, wie es zur Zeit des Fürsten von Waldeck und dessen Descendenz gewesen, verbleiben solle. — Diese Abtretung wurde unterm 9ten Januar 1713, unterm 18. October 1734, und unterm 21. July 1750 von den resp. Königen mit dem Zusatze genehmigt, daß die Grafen von Wartensleben bei gedachten Herrschaften wider alle Beeinträchtigung geschüst werden sollten.

S. 131.

In dem Kaufbriese waren auffer den Domainen-Bauhöfen der Garbenzehnte, der blutige Zehnte, die von den Unterthanen schuldigen Prästationen, nach der dem Contracte beigefügten Specification, die Contributionen, Dienste in Natura oder Dienstgeld, die Nachkaufgerechtigkeit zu 10

Procent, Zinsen, Zoll und Bier=Accise als zugehörnde Gerechtsame aufgeführt; weshalb jedoch bemerkt wurde, daß während der zwischen den Herzogen von Cleve und dem Verkäufer und dessen Vorfahren wegen Beitreibung der Contributionen entstandenen Irrungen die Unterthanen sich hätten gelüsten lassen wollen, die von vielen hundert Jahren hergebrachten Prästationen, die nicht zur Superiorität, sondern einem zeitlichen Besitzer der Herrschaft rechtlich gehörten, nicht ferner abzustatten, und daß der Verkäufer für diese de facto et per vim majorem geschehene Beeinträchtigungen dem Käufer zu keiner Eviction verbunden seye; demselben aber seine Rechte an den Rückständen aus den verflossenen Jahren abtreten wolle.

§. 152.

Durch ein Rescript d. d. Berlin den 19ten Juni 1719 wurde entschieden, daß die von den Unterthanen in Wertherbruch vor Einführung der Contribution an die Waldeckschen Beamten gezahlte Recognitionen = Gelder, Erbenzinsen, Zinsfuhren, blutige Zehnte und Dienstgelde nicht unter dem nachher festgestellten Steuer=Quanto begriffen seyen, daß diese Unthanen daher in possessorio ordinario angewiesen würden, dieselbe an den Grafen von Wartensleben als ihre jetzige Obrigkeit zu zahlen, daß ihnen aber das Petitorium vorbehalten bleibe.

Und durch ein Urtheil vom 2ten März 1723 wurden die Eingefessenen von Wertherbruch für schuldig erkannt, die völlige Contribution und was dem anhängt auf ihre unterhabende Grundstücke zu übernehmen; des Grafen von Wartensleben eigenthümliche Acker aber bei der Steuerfreiheit geschützt.

Der Feldmarschall Graf von Wartensleben und

seine Nachfolger haben nach dem geschehenen Ankauf die Belehnung mit Wertherbruch von dem Lehnhof zu Cleve jedesmal empfangen, bis das Lehn durch ein Königliches Patent vom 8ten März 1754 alodificirt wurde.

§. 154.

Der Empfang der herrschaftlichen Gelder hatte mit dem Empfange der Contributionen bis zum J. 1724 keine Gemeinschaft. Bis daran wurden diese von einem besondern Königl. Receptor erhoben, dann aber dem Gräflich-Wartenslebenschcn Administrator der Empfang besonders aufgetragen, welcher demselben bis zum J. 1808, in welchem, nachdem das Herzogthum Cleve auf der rechten Rheinseite und mit ihm die Herrschaft Wertherbruch an den Herzog Joachim von Berg gekommen war, das Bergische Steuerwesen daselbst eingeführt, auf das Steuerquantum von 700 Rthlr. keine Rücksicht mehr genommen und die Wertherbrucher Receptorur mit Halbern vereinigt wurde.

Die Unterzeichneten haben sich einig gemacht, dass die

Die Unterzeichneten haben sich einig gemacht, dass die